

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Timpenland"

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat am 30. 5. 1978 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 "Timpenland" zu ändern. Im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes besteht in Ost-West-Richtung zwischen der Rüskenkampstraße und der Timpenstraße eine Fußwegverbindung. Der östliche Teil des Fußweges liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 "Timpenland-Nord". Im westlichen Bereich wird der Fußweg durch den Bebauungsplan Nr. 18 "Timpenland" erfaßt. Für die Wohnhäuser, die durch den Fußweg erschlossen werden, sind Gemeinschaftsgaragen in den beiden Einmündungsbereichen des Fußweges geplant. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Bezeichnung Fußweg gestrichen und der Verbindungsweg als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 "Timpenland-Nord" wird der mittlere Bereich des Verbindungsweges nach wie vor als Fußweg dargestellt. Darüber hinaus sollen die für die Errichtung von Garagen vorgesehenen Flächen als nicht überbaubare Grundstücksflächen dargestellt werden.

Durch diese Änderung wird den Bauinteressenten im Bereich des Fußweges die Möglichkeit eröffnet, Abstellplätze auf Ihren Grundstücken zu errichten.

Hiermit wird bescheinigt, daß diese Begründung zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 17. 7. 1978 bis 17. 8. 1978 öffentlich ausgelegen hat.

Westerkappeln, 21. 2. 1979

Gemeinde Westerkappeln
Der Gemeindedirektor



(Wermeyer)